Energiegesetz (kEnG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass «Energiegesetz (kEnG; bGS <u>750.1</u>) vom 24. September 2001 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 3b

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, sofern nicht ausdrücklich der Kanton als zuständig bezeichnet wird.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.
- g) Aufgehoben.

Entwurf für die Vernehmlassung

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bauten, Anlagen oder Teile davon sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen (Haustechnik) sind derart zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Sofern nicht anders bestimmt, sind bestehende Bauten und Anlagen an die Minimalanforderungen anzupassen, wenn sie umgebaut oder umgenutzt werden.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

Deckung des Energiebedarfs (Überschrift geändert)

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.

Art. 10a (neu)

Eigenstromerzeugung

- ¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass ein Teil des Strombedarfs durch Eigenproduktion in, auf oder an der Baute gedeckt wird.
- ² Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit übermässiger Verschattung.

Art. 10b (neu)

Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

- ¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.
- ² Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen, insbesondere für Bauten mit einer guten Gesamtenergieeffizienz.

Entwurf für die Vernehmlassung

Art. 12a Abs. 1

- ¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:
- b^{bis}) (neu) direkt-elektrischen zentralen Wassererwärmern in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;
- b^{ter}) (neu) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung;

Art. 12cbis (neu)

Direkt-elektrische Wassererwärmer

- ¹ Ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:
- a) die Neuinstallation von ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern:
- den Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrischen Wassererwärmern.
- ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Warmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

Art. 12g Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

Art. 14 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, zum Zwecke der Statistik, Planung und Wirkungskontrolle Daten über den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen zu erheben und zu bearbeiten.
- ³ Die Gemeinden informieren das Amt für Umwelt auf Anfrage über ihre Vollzugsmassnahmen und leisten ihm Vollzugshilfe.

Entwurf für die Vernehmlassung

Art. 22a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

- ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere bei Bauten mit einer geringen elektrisch beheizten Fläche.
- ² Bestehende zentrale, ausschliesslich direkt-elektrische Wassererwärmer in Wohnbauten sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision zu ersetzen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere wenn für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erneuerbare Energie genutzt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.